

GESETZBLATT

FÜR BADEN-WÜRTTEMBERG

2026

Ausgegeben Stuttgart, Freitag, 27. Februar 2026

Nr. 26

Verordnung des Innenministeriums zur Änderung der Kommunalwahlordnung

Vom 9. Februar 2026

Aufgrund von § 55 Absatz 1 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung vom 1. September 1983 (GBl. S. 429), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2025 (GBl. 2025 Nr. 71, S. 10) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Kommunalwahlordnung vom 2. September 1983 (GBl. S. 459), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Juli 2023 (GBl. S. 277) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „äußerlich als amtliche Wahlunterlage erkennbare“ eingefügt.
2. In § 5 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gemeindeverwaltung“ die Wörter „an den Werktagen vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl“ eingefügt.
3. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „Telegramm, Fernschreiben,“ gestrichen.

- b) In Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „18 Uhr“ durch die Angabe „15 Uhr“ ersetzt.

4. § 11 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 20 Abs. 6“ durch die Wörter „§ 20 Absatz 6 und § 20a Absatz 3“ ersetzt.

- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Wortlaut werden folgende Sätze vorangestellt:

„Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und dem Wahlberechtigten an seine Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht, soweit sich aus dem Antrag keine andere Anschrift oder die Abholung der Unterlagen ergibt. Wird die Versendung des Wahlscheins und der Briefwahlunterlagen an eine andere Anschrift als die Wohnanschrift des Wahlberechtigten in einer Form nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 1 beantragt, gehört zur Versendung der Briefwahlunterlagen die gleichzeitige Versendung einer Mitteilung an die Wohnanschrift.“

- bb) Der neue Satz 6 wird aufgehoben.

- c) Absatz 13 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird aufgehoben.

- bb) Der neue Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Versichert ein Wahlberechtigter glaubhaft, dass ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder er ihn verloren hat, kann ihm bis zum Tag vor der Wahl, 12 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.“

5. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen“ durch die Wörter „vollständigen Familiennamen, Vornamen mit Kennzeichnung des Rufnamens“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Unterschriften der einreichenden Personen genügen, wenn diese innerhalb der Einreichungsfrist eine schriftliche, den Sätzen 1 bis 5 entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Unterzeichner beibringen.“

6. In § 19 Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen“ durch die Wörter „vollständigem Familiennamen, Vorname oder Rufname nach § 14 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1“ ersetzt.

7. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Wort „Name“ durch die Wörter „der vollständige Familienname, die Vornamen mit Kennzeichnung des Rufnamens“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird das Wort „Namen“ durch die Wörter „den vollständigen Familiennamen, den Vorname oder Rufname nach Absatz 2 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.

b) In Absatz 6 Satz 1 werden die Wörter „Namen, Vornamen“ durch die Wörter „vollständigem Familiennamen, Vorname oder Rufname nach Absatz 2 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.

c) In Absatz 8 Satz 2 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen“ durch die Wörter „vollständigem Familiennamen, Vorname oder Rufname nach Absatz 2 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.

8. § 20a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Gemeindewahlausschuss stellt die nach § 10a Absätze 2 und 3 des Kommunalwahlgesetzes zur Stichwahl zugelassenen Bewerbungen mit vollständigem Familiennamen, Vorname oder Rufname nach § 20 Absatz 2

Nummer 1 Satz 2, Beruf oder Stand, Tag der Geburt und Anschrift (Hauptwohnung) der Bewerber fest.“

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Wörter „Familiennamen, Vornamen“ durch die Wörter „vollständigen Familiennamen, Vorname oder Rufname nach § 20 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2“ ersetzt.

c) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 eingefügt:

„(5) Bei einer Feststellung des Gemeindewahlausschusses nach § 10a Absatz 5 des Kommunalwahlgesetzes gibt der Vorsitzende die Entscheidung des Gemeindewahlausschusses in der Sitzung im Anschluss an die Beschlussfassung bekannt und informiert die Person, die die Zustimmung nicht erteilt hat, sowie den anderen Teilnehmer der Stichwahl.“

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 3 Halbsatz 2 wird gestrichen.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die nach § 18 Absatz 2 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes zu übersendenden Stimmzettel werden äußerlich erkennbar als amtliche Wahlunterlagen gekennzeichnet und den Wahlberechtigten an ihre Wohnanschrift übersandt oder amtlich überbracht.“

10. Nach § 26 Absatz 1 Satz 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Findet die Stichwahl nach § 45 Absatz 2 Satz 2 der Gemeindeordnung nur mit einem Bewerber oder ohne Bewerber statt, ist auf den Grund hinzuweisen.“

11. § 51f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei der Briefwahl muss sich die Farbe der Stimmzettelumschläge für kommunale Wahlen deutlich von der weißen Farbe des

Stimmzettelumschlags für die Parlamentswahl (§ 38 Absatz 3 EuWO, § 45 Absatz 3 BWO, § 28 Absatz 3 Satz 1 LWO) und der blauen Farbe des Stimmzettelumschlags für die Volksabstimmung (§ 8 Absatz 3 Satz 1 StO) unterscheiden.“

b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Werden die Wahlbriefumschläge für die Parlamentswahl mitbenutzt (§ 38 Absatz 4 Satz 2 EuWO, § 45 Absatz 4 Satz 2 BWO, § 28 Absatz 3 Satz 6 LWO), richten sich Farbe und Beschriftung jeweils nach der Europawahlordnung, der Bundeswahlordnung oder der Landeswahlordnung.“

12. § 51g Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen, dass die kommunalen Wahlen und die Parlamentswahl gleichzeitig stattfinden und dass Wähler, die bei kommunalen Wahlen und bei der Parlamentswahl durch Briefwahl wählen,

1. bei Verwendung getrennter Wahlbriefumschläge zwei Wahlbriefe oder
2. bei Mitbenutzung der Wahlbriefumschläge für die Parlamentswahl einen gemeinsamen Wahlbrief

absenden müssen.“

13. In § 51h Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Halbsatz 2 EuWO § 37a und § 51 Absatz“ durch die Wörter „Halbsatz 2 EuWO und § 46 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 BWO die §§ 37a und 51 Absätze“ ersetzt.

14. § 55 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die im Kommunalwahlgesetz und in dieser Verordnung vorgesehenen öffentlichen Bekanntmachungen des Bürgermeisters, des Landrats und des Hauptverwaltungsbeamten des Verbands Region Stuttgart werden in der für die Gemeinde, den Landkreis oder den Verband Region Stuttgart bestimmten Form durchgeführt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 3 wird aufgehoben.

bb) Im neuen Satz 3 werden die Wörter „§§ 19 und 20 Absatz 6 Sätze 2 bis 4“ durch die Wörter „§§ 19, 20 Absatz 8, § 20a Absatz 4 und § 26“ ersetzt.

15. Nach § 57 wird folgender § 57a eingefügt:

„§ 57a
Übergangsvorschrift

Für Bürgermeisterwahlen und Abstimmungen, für die bis zum 30. April 2026 die Bekanntmachung der Wahl oder Abstimmung nach § 3 Absatz 2 beziehungsweise § 41 Absatz 3 Satz 1 in Verbindung mit § 3 Absatz 2 des Kommunalwahlgesetzes bereits erfolgt ist, gilt die Kommunalwahlordnung in der am 30. April 2026 geltenden Fassung.“

16. Anlage 1 (Muster des Wahlscheins) wird wie folgt geändert:

a) Auf der Vorderseite werden die Wörter „Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt!“ und der sie umgebende Rahmen gestrichen.

b) Auf der Rückseite werden die Hinweise für Briefwähler und Briefwählerinnen wie folgt geändert:

aa) Im Abschnitt „Worauf müssen Sie besonders achten?“ werden der zweite und dritte Spiegelstrich wie folgt gefasst:

„– Der Postversand ist für Sie kostenlos, wenn Sie den Wahlbrief innerhalb Deutschlands mit⁴⁾ versenden. Wird eine besondere Versendungsform (z. B. Expressversand) gewünscht, so muss das dafür fällige - zusätzliche - Leistungsentgelt entrichtet werden. Bei Beförderung durch ein anderes Postunternehmen ist das dafür fällige Leistungsentgelt in voller Höhe zu entrichten; ansonsten kann eine ordnungsgemäße Beförderung nicht gewährleistet werden.

- Außerhalb der Bundesrepublik Deutschland sollte der Wahlbrief möglichst bald und am Schalter eines Postamts eingeliefert sowie Luftpost verlangt werden. Auf dem Wahlbrief ist unterhalb der Anschrift das Bestimmungsland „ALLEMAGNE“ oder „GERMANY“ anzugeben. Das Porto für die Versendung nach Deutschland müssen Sie bezahlen. Falls Sie Bedenken haben, den Wahlbrief wegen seiner Kennzeichnung und Farbe durch die Post im Ausland befördern zu lassen, ist es Ihnen überlassen, den Wahlbrief in einen neutralen Briefumschlag zu stecken und diesen bei der Post abzugeben.“

bb) Folgende Fußnote 4 wird angefügt:

„⁴⁾ Hier ist das von der Gemeinde vor der Wahl bekannt gegebene Postunternehmen einzutragen.“

17. In Anlage 3b (Muster des Merkblatts zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 3a) wird in der Fußnote 3 die Angabe „3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.
18. In Anlage 4b (Muster des Merkblatts zu den Stimmzetteln nach dem Muster der Anlage 4a) wird in der Fußnote 2 die Angabe „3 000 Einwohnern“ durch die Angabe „5 000 Einwohnern“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 2026 in Kraft.

Stuttgart, den 9. Februar 2026

Strobl